

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 17.01.2017	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 31.01.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erddeponie "Hölderle"

-Gebührenachkalkulation 2015

-Gebührenvorauskalkulation für das Jahr 2017

Anlagen

2

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2015 der Deponiegebühren (Anlage 1) Kenntnis. Die vorhandene Kostenüberdeckung wird mit einem Betrag von 48.836,16 € in die Vorauskalkulation 2017 aufgenommen.
2. Der Gebührenvorauskalkulation 2017 mit unveränderten Gebührensätzen (Anlage 2) wird zugestimmt. Die dabei im Kalkulationszeitraum entstehende kalkulatorische Kostenunterdeckung in Höhe von 231.476,84 € soll zum Ausgleich in künftigen Kalkulationen vorgesehen werden. Die Stadt strebt prinzipiell 100%ige Kostendeckung an.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachkalkulation 2015:

Einnahmen von 172.473,78 € und Ausgaben von 352.227,62 € im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushalts 2015. Mit Überdeckungen aus den Vorjahren (228.590 €) wird ein gebührenrechtliches Ergebnis von + 48.836,16 € erreicht.

Vorauskalkulation 2017:

Einnahmen von 223.400 € und Ausgaben von 511.805 € im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushalts 2017. Die Differenz ist zum Vortrag auf künftige Kalkulationen bestimmt.

Sachverhalt:

Allgemeines

Die Stadt Balingen betreibt seit den 80er-Jahren eine Erd- und Bauschuttdeponie als öffentliche Einrichtung. Die Aufgabenträgerschaft der Stadt geht auf eine Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis zurück. Nach der Verfüllung des ursprünglichen Deponiebereiches „Schlackenhalde“ wurde die Anlage Ende der 90er-Jahre mit der Deponie „Hölderle“ um einen weiteren Abschnitt in südwestlicher Richtung erweitert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2015 beschlossen, die Erddeponie „Hölderle“ auch zukünftig in eigener Regie für die Annahme von Material der Deponieklasse 0 zu betreiben. Vorgegangen war die Frage der Rückübertragung der Entsorgungsaufgabe auf den Landkreis. Die Verhandlungen des Landkreises mit den Kommunen über die künftige Gestaltung der Entsorgung von Bodenaushub dauern allerdings an.

Der im Jahr 2016 zur Herstellung geplante Zwischenlagerplatz für zu beprobendes Material soll nunmehr endgültig bis spätestens Mitte 2017 angelegt werden.

Der Betrieb ist haushaltsrechtlich als kostenrechnende Einrichtung im Hoheitsbereich anzusehen, der sich über Gebühren finanziert (Gebührenhaushalt). Die Bemessung und Festlegung der Gebührensätze richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Entscheidungsgrundlage ist die Gebührenkalkulation. Erreichte Kostenüberdeckungen oder –unterdeckungen unterliegen den gesetzlichen Regeln des Ausgleichs. Über die Gebührenkalkulation wurde letztmals im Dezember 2015 beraten und entschieden, die Gebührensätze in unveränderter Höhe zu belassen.

Nachkalkulation 2015 (Anlage 1)

Die in Anlage 1 vorliegende Nachkalkulation umfasst das Rechnungsergebnis des Jahres 2015 im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushaltes. Die Einnahmen und Ausgaben wurden anhand der tatsächlichen Soll-Werte des Rechnungsabschlusses 2015 ermittelt.

Das Gebührenaufkommen für Bodenaushub und Bauschutt ist im Jahr 2015 deutlich hinter den Planwerten zurückgeblieben. Es konnten weniger als 50 % der geplanten Einnahmen verbucht werden. Die Anlieferungsmengen sind -wie bereits an anderer Stelle dargelegt- signifikant eingebrochen. Auf der Ausgabenseite bleiben die Rechnungsergebnisse teilweise zwar ebenfalls deutlich unter den Planwerten, jedoch nicht in ihrer gesamten Bandbreite.

Im Ergebnis kommt es zu einem Saldo von 179.753,84 €, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Gebührenrechtlich errechnet sich allerdings noch ein Überschuss in Höhe von 48.836,16 €, da in die Vorkalkulation 2015 zum Ausgleich abzubauen Überdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 228.590 € eingestellt worden sind.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2015 wird damit durch Überdeckungen aus den Jahren 2011, 2012 und 2013 gedeckt. Die verbleibende gebührenrechtliche Überdeckung in Höhe von 48.836,16 € ist nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) wiederum innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. In die Vorkalkulation 2017 ist die Kostenüberdeckung aus 2015 bereits eingeplant.

Vorkalkulation 2017 (Anlage 2)

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulation werden die voraussichtlichen Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und die kalkulatorischen Kosten zu Grunde gelegt. Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt worden. Die Abschreibungssätze werden anhand der tatsächlichen Gegebenheiten oder nach der geltenden AfA-Tabelle für die allgemein verwertbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen festgesetzt. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein einheitlicher Satz von 3,7 % zu Grunde gelegt (gewichteter Durchschnittssatz für die langjährigen Darlehen der Stadt).

Zeitraum für die Gebührenvorkalkulation 2017 ist wiederum das Haushaltsjahr 2017. Für das Jahr 2017 ist nach heutigem Stand mit einem ähnlichen Aufkommen an Erdaushub wie im Jahre 2015 zu rechnen. Die Differenz der Einnahmen zu den Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 kommt bei unveränderten Gebührensätzen zu einem negativen Saldo von 231.476,84 € (unter Einrechnung mit der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 mit 48.836,16 €). Dies entspricht einer Kostendeckung von 49 %. Um eine Kostendeckung mit 100 % zu erreichen, müsste die Höhe der Gebührensätze verdoppelt werden, was in Anbetracht der Marktsituation und der ohnehin schwachen Anlieferprognosen illusorisch erscheint.

Andererseits kann bereits heute mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, dass der Abschluss 2016 entsprechend positiv ausfällt. Aufgrund eines einmaligen Sondereffekts (Großprojekt) mit enormen Anliefermengen wird mit einem hohen Überschuss gerechnet. Insoweit liegt es nahe, für 2017 einen kalkulatorischen Abmangel einzugehen, der in den Folgekalkulationen wieder mit dem noch in der in der Nachkalkulation 2016 festzustellenden Überschuss aufgerechnet werden kann.

Die Gebühren für das Jahr 2017 bleiben demnach unverändert bei folgenden Sätzen:

Bodenaushub	3,40 €/to
Bauschutt	6,12 €/to
Belasteter Bodenaushub	5,40 €/to
Belasteter Bauschutt	8,12 €/to
Nutzung Zwischenlagerplatz	0,17 €/Tag und Tonne

Jürgen Eberle